

Die Gemeinde Ottobrunn erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 52 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. 7. 58 (GVBl. S. 147) folgende

S a t z u n g
über die
H a u s n u m e r i e r u n g

§ 1

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden von der Gemeinde zugeteilt.

§ 2

Beschaffung, Befestigung und Ausführung des Hausnummernschildes

1. Die Gemeinde beschafft die Hausnummernschilder und bringt sie am Gebäude oder Eingang des Vorgartens an. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Hausnummernschilder zu dulden.
2. Die Hausnummernschilder sind aus Eisenblech, kobaltblau emailliert, 20 cm hoch und 15 cm breit. Sie enthalten in weißer Schrift:
 - a) Hausnummer, ~~7~~ 8 cm groß,
 - b) Pfeil, in Richtung der nächsthöheren Hausnummer,
 - c) Straßename, unter dem Pfeilstrich, 3 cm große Buchstaben

§ 3

Kosten der Hausnumerierung

1. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude haben die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und den Unterhalt der Hausnummernschilder sowie für die Erneuerung unleserlicher Hausnummernschilder zu tragen.
2. Bei Umnumerierungen trägt die Anschaffungs- und Anbringungskosten der Hausnummernschilder die Gemeinde.

§ 4

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 zulassen.

§ 5

Übergangsbestimmungen

1. Hausnummernschilder, die auf Grund einer amtlichen Hausnummernzuteilung vor Inkrafttreten dieser Satzung angebracht wurden und der amtlichen Ausführung nach § 2 Abs. 2 entsprechen oder nach § 4 genehmigt werden, werden weglassen.
2. Ummumerierungen von Hausnummern, die vor Inkrafttreten dieser Satzung amtlich erteilt wurden, bleiben kostenfrei, wenn Hausnummernschilder angebracht sind, die der in § 2 Abs. 2 beschriebenen Ausführung entsprechen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottobrunn, den 1. 6. 59
Gemeinde Ottobrunn

Mia

1. Bürgermeister. p.

Die Satzung wurde am 11. 6. 59 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11. 6. 59 angeheftet und am 26. 6. 59 wieder entfernt.

Ottobrunn, den 1. 7. 59
Gemeinde Ottobrunn

Mia

1. Bürgermeister p.